

**Bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB, der förmlichen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten, verkürzten Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Gröden**

## **Umweltbezogene Stellungnahmen zur 2. Änderung des FNP i. R. d. Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Gewässerverband Kleine Elster – Pulsnitz (03.08.2022)
2. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (19.08.2022)
3. Landkreis Elbe-Elster (24.08.2022)
  - a. Untere Denkmalschutzbehörde
  - b. Untere Bauaufsichtsbehörde
  - c. Gesundheitsamt
  - d. Straßenverkehrsamt
  - e. Untere Naturschutzbehörde
  - f. Untere Wasserbehörde
  - g. Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
  - h. Sachgebiet Landwirtschaft
  - i. Kataster- und Vermessungsamt
  - j. Bereich Brand- und Katastrophenschutz
  - k. Integrationsbeauftragte des Landkreis Elbe-Elster
4. Landesamt für Umwelt: Abteilung Wasserwirtschaft
5. Landesamt für Umwelt: Abteilung Wasserwirtschaft (zum BP)
6. Landesamt für Umwelt: Abteilung Technischer Umweltschutz / Immissionsschutz
7. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz – Spreewald (01.09.2022)

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**A. Allgemeine Angaben**

Stadt / **Gemeinde** / Amt      **Gröden**

---

Bebauungsplan      **Bebauungsplan 29/22 „Solarpark Gröden-Nord“**

Flächennutzungsplan **2. Änderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plan 29/22**

---

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan: \_\_\_\_\_

sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am                      06.09.2022

---

**B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

**Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz**

---

Absender:                      Gewässerverband  
   Kleine Elster - Pulsnitz  
   Finsterwalder Straße 32 a  
   03249 Sonnewalde

Datum:                      03.08.2022  
Tel.:                              035323 / 637-0  
Fax:                              035323 / 637-25  
Bearbeiter:                  Frau Mittelstädt  
**Az.:                              V/5.2-22216**  
**(bitte immer angeben!)**

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

...

aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab.

Die Fläche des **Bebauungsplanes „Solarpark Gröden-Nord“** grenzt im Norden an den **Lachnitzgraben**, im Westen an den **Grödener Buschgraben**, im Süden an den **Großthiemig-Grödener-Binnengraben** und im Osten an den **Trebengraben**. Dies sind Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Die beigegefügte Karte zeigt die Gewässerverläufe.

Die beidseitigen Gewässerrandstreifen von 5,0 m Breite sind von jeglicher Bebauung und Materialablagerungen freizuhalten.

Unter Beachtung der Forderung stimmen wir dem B-Plan und der 2. Änderung des FNP entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

- Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:

...

- Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigegefügt.

...

03.08.2022

Datum



Ludewig  
Verbandsgeschäftsführer



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH  
Landschaftsplanung & Projektentwicklung  
Ferdinand-Rhode Straße 3  
04107 Leipzig

Bearb.: Herr Tzschichholz  
Gesch.-Z.: 74.21.42-6-194  
Telefon: 0355 / 48 640 - 337  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 19. August 2022

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### Änderung des Flächennutzungsplanes, Solarpark Gröden-Nord der Gemeinde Gröden

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 28. Juli 2022

Anhørungsfrist: 6. September 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

### B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

### **3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### **Rohstoffsicherung:**

Der Planungsbereich überschneidet sich mit dem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung Gröden (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung darf durch das Vorhaben nicht behindert werden.

#### **Bodengeologie:**

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich innerhalb und angrenzend an das Vorhabengebiet (siehe Übersichtskarte, Anlage) sehr mächtige Erd- und Mulmniedermoore (> 12dm) (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

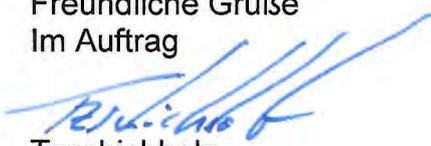
#### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Freundliche Grüße

Im Auftrag



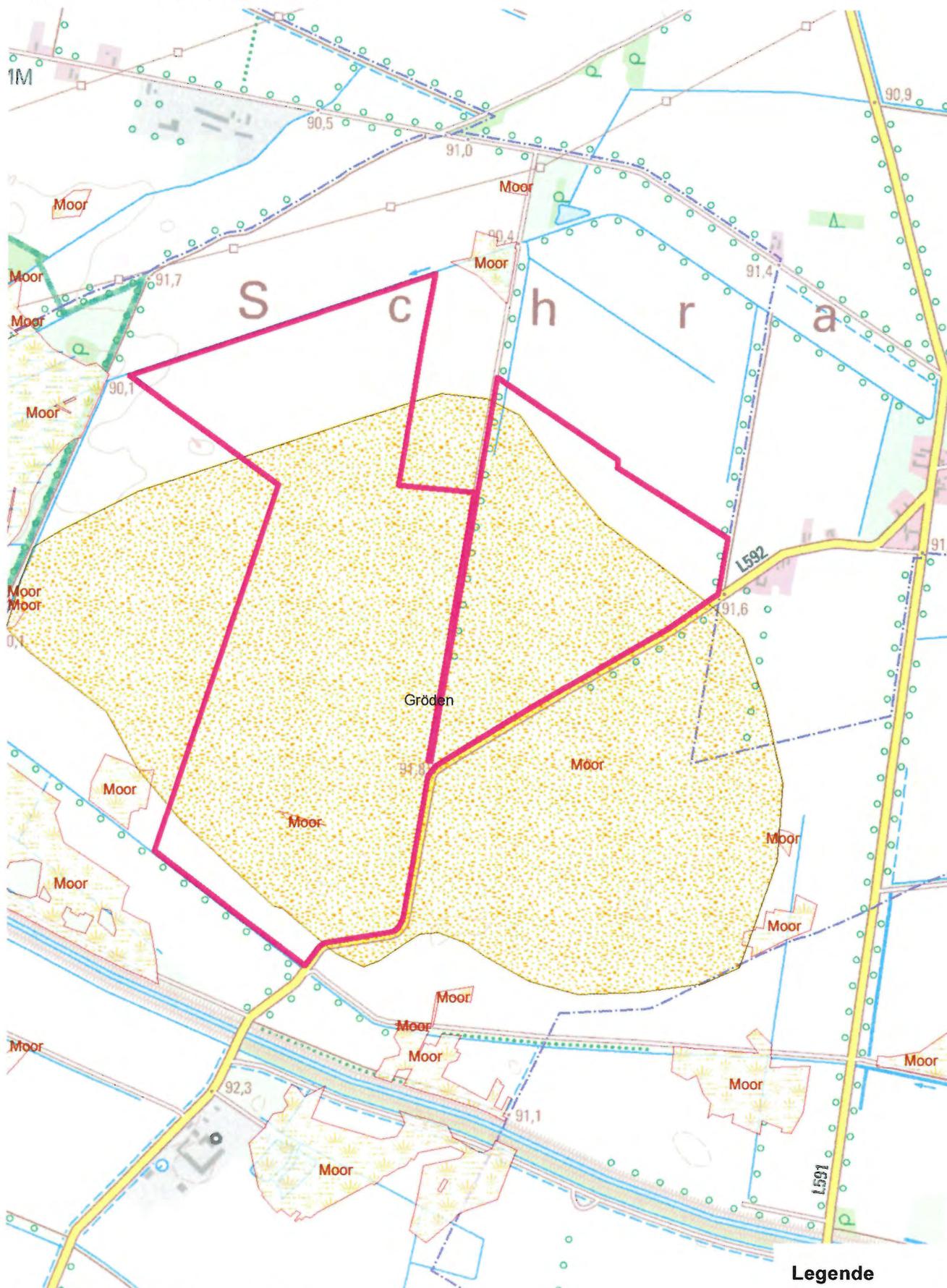
Tzschichholz

Anlage: 1 Übersichtskarte

# Vorhaben: Änderung des FNP der Gemeinde Gröden "Solarpark Gröden-Nord"



Az.: 74.21.42-6-194



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:15.000

Stand: Juli 2022



## Legende

-  Planungsbereich
-  Vorbehaltsgebiet
-  Vorranggebiet
-  Moore

Vfz

A 24. AUG. 2022 F.

D E R L A N D R A T

Landkreis  
Elbe-Elster 

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

A Kronos Solar Projekts GmbH  
Frau Eileen Fischer  
Ferdinand-Rhode-Straße 3  
04107 Leipzigvorab per E-Mail:  
eileen.fischer@kronos-solar.de**Bereich**  
Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SG Kreisentwicklung  
**Unsere Zeichen**  
61 09 27 01 196/ 193-2022  
61 09 27 01 196/ 194-2022  
**Ihre Zeichen****Straße, Haus-Nr., Ort**  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
**Ansprechpartner/in**  
Steffen Voigt  
**Telefon, Fax**  
03535 46-2674 / 03535 46-9111  
**E-Mail**  
toeb@lkee.de**Datum**  
24. August 2022**Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – Solarpark Gröden Nord**

1. Vorentwurf vBP „Solarpark Gröden Nord“ im Bereich Gröden Nord
2. Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des vBP „Solarpark Gröden-Nord“

**Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Fischer,

mit E-Mail vom 28. Juli 2022 übersandten Sie dem Landkreis Elbe-Elster Unterlagen zu den o. g. Planentwürfen und bitten um die Stellungnahme. Am 1. August gingen Ihre Unterlagen in Papierform ein. Sie informierten, dass die Gemeindevertretung beide Vorentwürfe in ihrer Sitzung am 19. Juli 2022 beschloss.

Als Träger öffentlicher Belange des Landkreises Elbe-Elster wurden bezogen auf Ihr Vorhaben folgende Ämter/ Sachgebiete um Stellungnahme bzw. Hinweise gebeten:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Bereich Brand- und Katastrophenschutz im Ordnungsamt

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
www.lkee.deBankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EESSprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## 11. Integrationsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster

Durch die Ämter/ Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ergehen im Detail nachstehende Auflagen und Hinweise je Vorhaben.

### I. Vorentwurf vBP „Solarpark Gröden Nord“ im Bereich Gröden Nord

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (SB Herr Heidenreich, Tel. 035 35 / 46 26 69) erläutert Folgendes:

Zu den vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise im weiteren Planverfahren vollumfänglich geprüft bzw. entsprechend berücksichtigt werden:

1. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan, Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Zudem muss der Vorhabenträger vor Abschluss des Durchführungsvertrages über alle in Anspruch genommenen Flächen des vBPL verfügungsberechtigt sein. Lt. Kommentierung (hier: Battis/Krautzberger/Löhr: Baugesetzbuch, Kommentar. Hrsg. C.H.Beck. 13. Auflage 2016. zu § 12, S. 353 ff. RN 11) „muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Jedoch kann im Einzelfall auch eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsbefugnis ausreichen: z.B. Erbbaurecht, Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung, ggf. langfristiges Pachtverhältnis mit Baubefugnis [i.S. schuldrechtlicher Befugnisse, vgl. hierzu ergänzend OVG Bautzen Ur. v. 07.12.2007 – 1 D 18/06 sowie OVG Bautzen Ur. v. 9.4.2008 – 1 BS 448/07]; erforderlich ist jedenfalls die [verbindliche und uneingeschränkte] privatrechtliche Befugnis zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks“. Die Gemeinde hat als Plangeber zunächst zu prüfen, ob die Vollziehbarkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes uneingeschränkt möglich ist (der Vorhabenträger muss mit Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sein Vorhaben uneingeschränkt beginnen können). Auf Grund der Größe des Plangebietes von ca. 156 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers zu überprüfen.
2. Grundsätzlich sind die vorhandenen wasserrechtlichen Schutzgebietskulissen (Überschwemmungsgebiet, Hochwasserrisikogebiet) in der Planung ausreichend zu würdigen. Neben der zeichnerischen Übernahme im Sinne von § 9 Abs. 6a BauGB ist auch eine entsprechende planerische Konfliktbewältigung (Konfliktvermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB) erforderlich. Die Ausnahmeprüfung der Belange nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG ist zunächst nicht nachvollziehbar.
3. Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist nicht eindeutig bestimmt, da keine Höhenbezugspunkte – wie in der textlichen Festsetzung 2.2 beschrieben - in der Planzeichnung abgebildet werden.

Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung zu den geplanten baulichen Anlagen im Sinne des Bestimmtheitsgebots von Rechtsnormen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.02.2017 – 7 D 71/15.NE) auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Die Bezugnahme auf das natürliche Geländenniveau (vgl. Kap. 4.2.4 der städtebaulichen Begründung des vBPL) wäre zunächst abzulehnen, da der konkrete Geländeverlauf in der Planzeichnung vollumfänglich und eindeutig abzubilden wäre. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren wäre dann eine eindeutige Nachweisführung zur Einhaltung dieser Höhenfestsetzung für sämtliche geplante bauliche Anlagen erforderlich, was in der praktischen Nachweisführung erheblichen Aufwand bedeuten würde.

Die Ausführungen zu Kap. 4.6.2 „Geländegestaltung“ in der städtebaulichen Begründung zum vBPL wären in diesem Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen, hätten insbesondere aber auch unter Berücksichtigung der vorhandenen wasserrechtlichen Schutzgebietskulissen eine besondere Bedeutung und bedürften der weitergehenden Erörterung (vgl. Grenzen von baugenehmigungsfreien Vorhaben im Sinne von § 61 Abs. 1. Nr. 9 BbgBO).

4. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugrundstück beschreibt. Wenn in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung oder zur Mindesthöhe von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der unverbindliche Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad, kann jedoch im hier vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als verbindlich angesehen werden, wenn diese Bauform auch verbindlicher Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans zum Durchführungsvertrag ist! Eine Reduzierung des naturschutzfachlichen Eingriffes wäre somit für den vorliegenden vBPL aus bauplanungsrechtlicher Sicht plausibel (Anerkennung eines konkreten Umfangs liegt im Zuständigkeitsbereich der uNB des Landkreises Elbe-Elster).  
Es wird jedoch ergänzend empfohlen, die Bodennutzung unterhalb der Solarmodule durch flankierende Festsetzungen (Mindesthöhe der Modultrische im Sinne der Ausführungen von Kap. 4.2.4 der städtebaulichen Begründung zum vBPL, extensive Dauergrünlandnutzung im Sinne der Ausführungen von Kap. 3.2 der städtebaulichen Begründung zum vBPL) abschließend verbindlich zu bestimmen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass räumliche Bezugsfläche der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) das Baugrundstück im bauplanungsrechtlichen Sinn ist, nicht die Baugebietsfläche!
5. Da ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne von § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB gebunden ist, können die Festsetzungen grundsätzlich weiter gefasst werden als im BauGB ursprünglich vorgesehen – müssen aber hinreichend und eindeutig bestimmt sein. Dies gilt auch für grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die einen städtebaulichen Bezug besitzen müssen und nicht allein ökologischen Zielsetzungen (d.h. keine „ökologische Generalklausel“) dienen. Somit sind die Festsetzungsinhalte zum Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu überprüfen.  
Es würde sich zudem empfehlen, das hier festgesetzte Pflanzgebot durch Angabe des erforderlichen Pflanzumfanges (bspw. Mindestanzahl der Gehölze oder Pflanzdichte je m<sup>2</sup> Pflanzfläche) eindeutig zu bestimmen.
6. Die zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB können in der Planzeichnung räumlich nicht verortet werden. Zudem sollte das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrten“ der Planzeichenverordnung folgen (vgl. Planzeichen 6.4).
7. Dem Bebauungsplan kann nicht die Zweckbestimmung der Grünfläche, die im nordwestlichen Plangebietsteil zeichnerisch festgesetzt wird, entnommen werden. Zudem empfiehlt sich hier, wie auch bei den übrigen zeichnerischen Festsetzungen, die nicht der Linienführung von Katastergrenzen folgen (bspw. Leitungstrasse), eine entsprechende Bemaßung.
8. Für Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des vBPL können keine zeichnerischen Festsetzungen erfolgen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB). Die Beschriftung dieser Flächen dürfte ggf. als „Darstellung der Plangrundlage“ in der Planzeichenerklärung redaktionell einzuordnen sein. Die Beschreibungen ergänzen grundsätzlich das städtebauliche Verständnis des Planungsraumes.

9. In der Planzeichenerklärung wird eine Erhaltungsfestsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB benannt, auf die im textlichen Festsetzungskatalog jedoch kein Bezug genommen wird. Es wird davon ausgegangen, dass hier das Pflanzgebot „G1 – Anlage einer Hecke“ gemeint ist, dass auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme festgesetzt werden soll (Planzeichen 13.1 PlanzV). Pflanzgebote auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB folgen stadt- bzw. ortsgestalterischen Motiven und sind nicht zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung festzusetzen.
10. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB besitzen Normcharakter, sodass der Verlauf der Dargestellten Gasleitungstrasse auch als verbindlich zu bewerten ist. Sollte der Trassenverlauf nicht eindeutig bekannt sein, so sind entsprechende (Ver-)Ortungen dieser Leitungstrasse notwendig um den Leitungsverlauf lagegenau darzustellen.
11. Die Ausführungen zur Lage der festgesetzten Baugrenzen (Kap. 4.2.5 der städtebaulichen Begründung zum vBPL) und zum Gültigkeitsrahmen des Vorhaben (Kap. 4.5, Abs.1 der städtebaulichen Begründung zum vBPL) stimmen nicht mit dem vorgetragenen Festsetzungskatalog des vBPL überein. Dazu ist ergänzend auch anzumerken, dass eine Befristung nach § 9 Abs. 2 BauGB rechtlichen Bedingungen und Schranken unterliegt, die hier zunächst nicht erfüllt werden und deren Vollzugsfähigkeit auch zu hinterfragen wäre (u.a. Umgang mit naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach Aufgabe des Vorhabens?).
12. Eine Nachrichtliche Übernahme im Sinne von § 9 Abs. 6 BauGB stellt eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen dar (i.d.R. Fachplanungsrecht wie denkmalrechtliche Unterschutzstellungen, Planfeststellungen oder Nutzungsregelungen), die eine verbindliche Außenwirkung mit bodenrechtlicher bzw. städtebaulicher Relevanz besitzt. Diese - für Dritte wirksame (!) - Außenwirkung ist im Bebauungsplan redaktionell von (unverbindlichen) Hinweisen abzusetzen.
13. Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung wird die Verwendung des Zeichnungsmaßstabs 1:2.000 empfohlen, da die der Planzeichnung verbindlichen Charakter besitzt und zeichnerische Festsetzungen im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden müssen.
14. Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des Bebauungsplanes - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als „Hinweise zum Vollzug des Artenschutzes“ benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen.
15. Es wird auf Pkt. 4.4-4.6 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB verwiesen.
16. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.  
Im Umweltbericht sollte zumindest eine pauschale Nachweisführung erfolgen, dass die geplanten Anlagen keine nachteiligen Blendwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen und/oder Verkehrsstrassen besitzen. Auf Grund der Örtlichkeit erscheinen negativ-nachhaltige Folgewirkungen nach jetzigem Kenntnisstand weitgehend ausgeschlossen.
17. Zur baulichen Realisierung der geplanten Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird allgemein angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbauast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)  
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der GRZ-Ermittlung auch die Anlagen gemäß § 19

Abs. 4 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO (u.a. gewerblich genutzte Unterhaltungswege) sowie insbesondere auch sämtliche (teil-)befestigte Bestandsflächen zu berücksichtigen sind.  
Außerdem ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die gesicherte Erschließung sämtlicher Grundstücksflächen nachzuweisen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (SB Herr Prach, Tel. 035 35 / 46 9321) erläutert zum Vorhaben wie folgt:

Zur Beurteilung des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Gröden-Nord lagen der unteren Naturschutzbehörde folgende Unterlagen vor:

- Anlag 1 Lagepläne Solarpark Gröden-Nord,
- Begründung vBP Solarpark Gröden-Nord,
- Planzeichnung vBP Solarpark Gröden-Nord.

#### Umweltbericht

Dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Gröden-Nord, Kronos Solar, KSD 23 UG, fehlt es an einem Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB, sowie an einem Artenschutzfachbeitrag.

Der Umweltbericht gibt eine hinreichende Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen in der Bauleitplanung und soll dabei vernünftige Planungsalternativen anbieten. Im Umweltbericht sind auch Informationen über für das Plangebiet relevante, förmlich festgelegte Ziele des Umweltschutzes darzustellen.

Der Umweltbericht ist das zentrale Dokument, dem die Öffentlichkeit und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange entnehmen können, wie die Gemeinde die Umweltprüfung durchgeführt hat. Insbesondere der zu einem Bebauungsplan erarbeitete Umweltbericht besitzt aufgrund der konkreten Festsetzungen zu einzelnen Grundstücken erhebliche Relevanz für Dritte. Daher muss er Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der getroffenen Festsetzungen eines Bebauungsplans betroffen sein können.

Auf Grund des Fehlens des Umweltberichtes und des Artenschutzfachbeitrages ist weder eine Bearbeitung noch eine abschließende Beurteilung des vBP möglich.

Die **untere Wasserbehörde** (SB Herr Röhner, Tel. 03535/46- 2628) stellt Folgendes dar:

Der Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12.05.2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von **91,31 m** üNNH einstellen.

Gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Laut § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1

Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

Die untere Wasserbehörde kann dem vBP „Solarpark Gröden Nord“ ohne Prüfung der Tatbestände des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz nicht zustimmen. Sie benötigt eine komplette Prüfung der unter § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Tatbestände mit jeweiligen Erläuterungen bzw. Begründungen.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 9330) stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Gröden-Nord (Az.: 61 027 02 196/193-2022) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Außenstelle Cottbus  
Juri-Gagarin-Str. 17  
03046 Cottbus.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2022U00317 SB Frau Keil, Tel. 03 53 41 / 97 7614) gibt folgende Hinweise:

Die Abstandsfläche des Bauvorhabens zur angrenzenden L 592 ist gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz ist zu beachten.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Für die Zufahrt zum Solarpark soll über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg erfolgen. Für die Änderung bestehender Zufahrten, für Markierungen und Arbeiten längs der L592 ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus

einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen zu erwarten. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straßen und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne und Beschilderungspläne oder ggf. anzuwendenden Regelplan beizufügen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (SB Herr Dröbigk, Tel. 035 35 / 46 2632) gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche/ Wendehammer ist entsprechend DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin : vor Erteilung Baugenehmigung  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerwehrschrüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

4. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin : Fertigstellung  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin : kein  
Rechtsgrundlage : BbgBO 2016 § 14

Das **Gesundheitsamt** (SB Herr Schubert, Tel. 03535/46-3103) gibt folgende Hinweise:

Die Errichtung des o. g. Solarparks ist im Außenbereich nordöstlich der Gemeinde Gröden und westlich des Ortsteils Plessa-Süd vorgesehen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Solarpark ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Durch die Stellungnahme werden andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SB Herr Sandmann, Tel. 035 35 / 46 26 50) teilt Folgendes mit:

Auf rund 156 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) ist in Gröden-Nord ein Solarpark geplant.

Hierbei handelt es sich, verglichen mit südbrandenburgischen Verhältnissen, um Böden mit höherer Wertigkeit und somit um ertragreichere Standorte.

Das heißt, dass hier der eigentlichen Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Produkte für die menschliche Ernährung zu erzeugen, angemessen gerecht getan wird und eine Photovoltaikanlage in dieser Dimension zu einem Einschnitt führt, der diese günstigen Standortvoraussetzungen nicht berücksichtigt.

LN sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.

Dazu zählen insbesondere Floating-Photovoltaik, Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Die Zerschneidung und Umgestaltung des Landschaftsbildes sind weitere Aspekte, die gegen das Vorhaben der Errichtung des Solarparks sprechen.

Auch die vor Ort wirtschaftenden Betriebe werden durch den Entzug von Arbeitsgrundlage geschwächt, nehmen allerdings mögliche Arbeitsplatzverluste in Kauf, um durch den Solarpark bei weniger Aufwand höhere Erlöse erzielen zu können.

Das Landwirtschaftsamt kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter dem Gesichtspunkt des Flächenverlusts nicht zustimmen und bittet um die Prüfung von Alternativen.

## **II. Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des vBP „Solarpark Gröden-Nord“**

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (SB Herr Heidenreich, Tel. 035 35 / 46 26 69) stellt dar:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Gröden-Nord“ in Gröden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (deckungsgleicher räumlicher Geltungsbereich der beiden Bauleitplanverfahren). Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Die bereits ermittelten Ergebnissen (und ggf. damit verbundene Maßnahmen) sollten dann aber zum planerischen Verständnis konkret (!) benannt werden. Außerdem ist in der abschichtenden Umweltprüfung auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutz, des Naturschutzes und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.
2. In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind die zu berücksichtigenden wasserwirtschaftlichen Schutzgebietskulissen gemäß § 5 Abs. 4a BauGB zu übernehmen.
3. Es empfiehlt sich, die Planzeichenerklärung in „Planung“ und „Bestand“ zu gliedern und in der Planzeichnung der Änderungsplanung die Darstellungen der angrenzenden Flächen ebenfalls zu übernehmen. Zudem sind in der Planzeichenerklärung die Rechtsnormen zu ergänzen, die als Ermächtigungsgrundlagen für Flächennutzungsplandarstellung Anwendung finden (BauGB, BauNVO). Redaktionell sollte zudem in der Planzeichenerklärung ergänzt werden, dass die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der „Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom (...)“ gelten.
4. Der Plantitel und die auf der Planurkunde benannten Rechtsgrundlagen sollten auf die Flächennutzungsplanänderung hinweisen, nicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
5. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (SB Frau Marunke Tel. 035 35 / 46-9305) gibt folgende Stellungnahme ab:

Die uNB nimmt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Gröden im Bereich Gröden Nord, Planungsstand: Vorentwurf Juni 2022, wie folgt Stellung:

Dem Vorentwurf zur 2. Änderung des FNP wird aus Sicht der uNB zugestimmt.

Es ergehen folgende Hinweise:

Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf des vBP zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Primär gilt es, unbebaute Flächen frei zu halten. Diesem Grundsatz wird hier nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen und durch dessen Einzäunung, die Zerschneidung der Landschaft bedingen.

Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen zu schaffen. Des Weiteren sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.<sup>1</sup>

Dem Vorhaben wird seitens der **unteren Wasserbehörde** (SB Herr Röhner, Tel. 03535/46-2628) mit folgendem Hinweis zugestimmt:

Die untere Wasserbehörde hat unter Berücksichtigung des Hinweises keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

#### Hinweis

1. Der Standort befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11.05.2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12.05.2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von **91,31 m** üNNH einstellen.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 9330) stimmt der Änderung des Flächennutzungsplanes Gröden im Bereich Gröden Nord (Az.: 61 09 027 02 196/194-2022) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belange, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum

---

<sup>1</sup> Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

Abteilung Bodendenkmalpflege  
Außenstelle Cottbus  
Juri-Gagarin-Str. 17  
03046 Cottbus.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr. 2022U00316 ....., SB Herr Keil, Tel. 03 53 41 / 97 7614) teilt Folgendes mit:

Die Abstandsfläche des Bauvorhabens zur angrenzenden L 592 ist gemäß § 24 Brandenburgisches Straßenverkehrsgesetz zu beachten.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Für eine eventuelle Zuwegung von der L592 zum Solarpark ist die Zustimmung des Straßenbulasträgers, hier dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus einzuholen. Die Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt und des Zugangs Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (SB Herr Kupillas, Tel. 035 35 / 46 44 26) gibt folgende Hinweise:

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken zur Umsetzung des Vorhabens.

Die zu erfüllenden Auflagen werden in der Stellungnahme zum Az.: 61 027 02 196/193-2022 (Gröden - vorhabenbezogener Bebauungsplan Solarpark Gröden) benannt.

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des **Gesundheitsamtes** (SB Herr Schubert, Tel. 03535/ 46 3103) stellt Folgendes dar:

Gegen die o. g. Änderung des FNP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SB Herr Sandmann, Tel. 035 35 / 46 26 50) teilt Folgendes mit:

Um auf rund 156 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) in Gröden-Nord einen Solarpark errichten zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Ziel ist es, „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstige Flächen“ umzuwandeln.

Die eigentlichen Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen, Produkte für die menschliche Ernährung zu erzeugen, wird hier somit nicht mehr gewährleistet und stellt, auch bedingt durch gute Standortvoraussetzungen für die Landwirtschaft, einen Einschnitt und somit Verlust dar, der nicht hinnehmbar ist.

Die Zerschneidung und Umgestaltung des Landschaftsbildes sind weitere Aspekte, die gegen das Vorhaben der Errichtung des Solarparks sprechen. Das Landwirtschaftsamt kann der Änderung des Flächennutzungsplans nicht zustimmen und bittet um die Prüfung von Alternativen.

**Kataster- und Vermessungsamt** (Frau Kolipost, Tel. 03535/ 46-1416) äußert sich wie folgt:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und

Vermessungsamtes werden nicht berührt.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rainer Pilz  
Amtsleiter

V. 24.08.22

z. z. Vg.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

|  |   |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange           | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2   |
| Belang   | Wasserwirtschaft  |
| Vorhaben   | 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29/22 "Solarpark Gröden-Nord" der Gemeinde Gröden, LK EE |
| Ansprechpartner*In:<br>Referat:<br>Telefon:<br>E-Mail: | Heike Priesner<br>W 13<br>03 55 / 49 91 - 13 88<br>Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de  |

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

|   |
|---|
| <b>1. Einwendungen</b><br>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung   |
|   |
| b) Rechtsgrundlage  |
|   |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  |
|   |

|   |
|---|
| <b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b> |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:                                  |
|   |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:                 |
|   |

|  |
|--|
| <b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> |
|--|

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben**

Mit dem **Großthiemig-Grödener Binnengraben** und dem **Lachnitzgraben** grenzen zwei nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige oberirdische Gewässer an das Plangebiet.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der **Schwarzen Elster**.

Damit verbundene Hinweise/Forderungen sind der Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29/22 „Solarpark Gröden-Nord“ der Gemeinde Gröden zu entnehmen.

Dieses Dokument wurde am 5. August 2022 durch Heike Priesner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

|  |  |
|--|--|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange           | Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2                                    |
| Belang   | Wasserwirtschaft   |
| Vorhaben   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29/22 „Solarpark Gröden-Nord“ der Gemeinde Gröden, LK EE |
| Ansprechpartner*In:<br>Referat:<br>Telefon:<br>E-Mail: | Heike Priesner<br>W 13<br>03 55 / 49 91 – 13 88<br>Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de         |

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

|   |
|---|
| <b>1. Einwendungen</b><br>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung   |
|   |
| b) Rechtsgrundlage  |
|   |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  |
|   |

|   |
|---|
| <b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b> |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:                                  |
|   |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:                 |
|   |

|   |
|---|
| <b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>                                      |
| a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger |

|   |
|---|
| Auswirkungen  |
|   |
| b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: |
|   |

|  |   |
|--|---|
| 4. Weitergehende Hinweise  |   |
| <input type="checkbox"/>   | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens   |
| <input checked="" type="checkbox"/>  | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage |
| <p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b></p> <p><b><u>Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u></b></p> <p>Mit dem <b>Großthiemig-Grödener Binnengraben</b> und dem <b>Lachnitzgraben</b> grenzen Gewässer II. Ordnung an das Plangebiet. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden.</p> <p>Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p>Während der Durchführung von Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> <p><b><u>Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG) - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung</u></b><br/> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p>Mit dem <b>Großthiemig-Grödener Binnengraben</b> und dem <b>Lachnitzgraben</b> grenzen zwei nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige oberirdische Gewässer an das Plangebiet. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden.</p> |   |

### Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/>

### Allgemein verfügbare Daten - und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK-Gebiet „**Hauptschradengraben**“ (**Elst\_Schraden**). Dieses GEK liegt noch nicht vor.

Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden.

[www.apw.brandenburg.de](http://www.apw.brandenburg.de) (Themen → Wasserrahmenrichtlinie)

Beigefügt sind in der Anlage die Steckbriefe für die Wasserkörper **Großthiemig-Grödener Binnengraben und Lachnitzgraben**.

### Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der genannten Wasserkörper haben können, sind das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG zu beachten.

Es sind derzeit keine LfU-Maßnahmen zur Gewässerentwicklung in diesem Bereich geplant.

### Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Das Planungsgebiet liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster nach § 76 WHG. Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach § 78 und § 78a WHG. Dies ist durch den Vorhabenträger erkannt worden und wird mit Maßnahmen begegnet (Begründung S. 20). Das Ermessen zur Zulässigkeit liegt bei der zuständigen Behörde des Landkreises. Besonders im nördlichen Planungsgebiet im Bereich des **Lachnitzgrabens** ist mit höheren Wassertiefen zu rechnen.

Gemäß § 9 Abs. 6a BauGB sind Überschwemmungsgebiete bzw. Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Bebauungsplan zu vermerken. Dies ist in der Planzeichnung nicht zu erkennen und ist daher nachzuholen.

Dieses Dokument wurde am 25. August 2022 durch Martin Hornbogen schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

|  |   |
|--|---|
| Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange           | Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2   |
| Belang   | Immissionsschutz  |
| Vorhaben   | 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29/22 "Solarpark Gröden-Nord" der Gemeinde Gröden, LK EE |
| Ansprechpartner*In:<br>Referat:<br>Telefon:<br>E-Mail: | Frau Kimmig<br>T25 / T2<br>0355 4991-1361<br>TOEB@lfu.brandenburg.de  |

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

|   |                          |
|---|--------------------------|
| Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung | <input type="checkbox"/> |
|---|--------------------------|

|   |
|---|
| <b>1. Einwendungen</b><br>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) |
| a) Einwendung   |
|   |
| b) Rechtsgrundlage  |
|   |
| c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  |
|   |

|   |
|---|
| <b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b> |
| a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:                                  |
|   |
| b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:                 |
|   |

|  |
|--|
| <b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b> |
|--|

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der Absicht eines Vorhabenträgers (KSD 23 UG) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Norden des Gemeindegebietes Gröden. Hierfür soll eine insgesamt ca. 156 ha große Fläche nördlich der Pulsnitz und westlich der Ortslage Plessa-Süd als Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.

Das Änderungsgebiet befindet sich außerhalb der Ortsbebauung, ca. 4 km nordöstlich der Ortslage Gröden. Der nächstgelegene Siedlungsbereich ist östlich in ca. 700 m Entfernung mit der Ortsteillage Plessa-Süd der Gemeinde Plessa lokalisiert. Der östliche Rand des Geltungsbereiches ist allerdings nur ca. 100 m entfernt von einem Außenbereichs-Wohngrundstück an der Grödener Straße. Der Geltungsbereich wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29/22 „Solarpark Gröden-Nord“ der Gemeinde Gröden.

##### Stellungnahme:

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Juni 2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet PVA) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung der Bauflächennutzung. Für die weitere Erarbeitung der Planunterlagen werden nachfolgende **Hinweise und Anforderungen übermittelt**.

##### 1. Lichtemissionen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Auch wenn aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse im vorliegenden Planungsfall aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse keine Blendwirkungen für vorhandene Wohnnutzungen zu erwarten sind, sollten in den Umweltbericht entsprechende Aussagen und Bewertungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch eingearbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Außenbereichsstandorte der Ortslage Plessa-Süd östlich des Änderungsbereiches. Hierzu wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 hingewiesen.

## 2. Auswirkungen schwerer Unfälle (Störfall)

*Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die nach dem **Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplan-Umsetzung § 50 BImSchG“** ermittelten Achtungsabstände eingehalten werden.*

Hierzu wird darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der im Bebauungsplan zugelassenen Nebenanlagen zur Speicherung von Energie auch Aussagen zur Art und Größe der Speicherung in den Umweltbericht eingearbeitet werden sollten. Es wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Produktion von Wasserstoff in industriellem Umfang gem. Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4.BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Die Lagerung von >3t Wasserstoff stellt eine genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 9.3 i. V. m. Anhang 2 der 4. BImSchV dar. Ab einer Lagermenge >5t fällt die Lagerung von Wasserstoff in den Bereich der Störfallverordnung.

## 3. Geräuschimmissionen

Zu den vom Betrieb der erforderlichen Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufenen Geräuschimmissionen sollten ebenfalls Aussagen und Bewertungen in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Der pauschalisierte Aussage, wonach keine relevanten Geräusche beim Betrieb entstehen, kann nicht zugestimmt werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 24. August 2022 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



## Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)  
e-mail: [poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

Landschaftsplanung & Projektentwicklung  
Dipl.-Ing. Eileen Fischer  
Ferdinand-Rhode-Straße 3  
**04107 Leipzig**

Bearbeiter: Herr Lochmann

Hausanschluss: - 13

Unser Zeichen: 8n/eb\_ec\_679\_2022

Cottbus, 01.09.2022

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihr Schreiben vom 28.07.2022 per Mail

#### Allgemeine Angaben

**Stadt/Gemeinde:** Gröden  
**Amt:** Schradenland  
**Landkreis:** Elbe-Elster  
**Planbezeichnung:** Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“  
2. Änderung FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50

Vorsitzender: Landrat Stephan Loge, Landkreis Dahme-Spreewald  
Stellvertreter: Landrat Siegrid Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Oberbürgermeister Holger Kelch, Stadt Cottbus

Leiter RPS: Carsten Maluszczyk

Tel (03 55) 49 49 77-0

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße  
BLZ: 180 500 00  
Konto: 3205 100 165  
IBAN: DE90180500003205100165  
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überlagert ein Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Rohstoffe entsprechend des Sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33.

Dieser Grundsatz der Raumordnung steht der vorliegenden Planung nicht per se entgegen. Im weiteren Verfahren ist allerdings der Nachweis zu erbringen, dass dieser raumbedeutsamen Funktion bzw. Nutzung bei der Abwägung mit der konkurrierenden raumbedeutsamen Photovoltaik-Nutzung besonderes Gewicht beigemessen wurde.

- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*

Gegenwärtig wird der integrierte Regionalplan der Region Lausitz-Spreewald erarbeitet. Darin werden auch Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Basis für die Ausweisung sind hochwertige und bezüglich der Folgen des Klimawandels besonders resistente Böden. Beide Qualitätsmerkmale treffen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in vollem Umfang (Bodengüte) bzw. teilweise (Klimarobustheit) zu. Die angestrebte Planung liegt in einem der größten zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Gebiete, die diese Qualitätsmerkmale aufweisen.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist mit der durch die Regionalplanung angestrebten Vorrangausweisung für die Landwirtschaft nicht vereinbar.

- Hinweise*

Mit freundlichen Grüßen



C. Maluszczyk  
Leiter der Regionalen Planungsstelle

## **Stellungnahmen zur 2. Änderung des FNP i. R. d. Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (27.02.2024)
2. Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz (17.01.2024)
3. Gemeinsame Landesplanungsabteilung (31.01.2024)
4. Landesbetrieb Straßenwesen (08.02.2024)



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Kronos Solar Projects GmbH  
Frau Friederike Lenuzza  
Großer Brockhaus 1  
04103 Leipzig

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06  
**Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71**  
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01  
E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)

Wünsdorf, den 27. Februar 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2024:090

**Entwurf Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Gröden-Nord“**

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Lenuzza,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

**Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

**Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:**

**Dr. Julia Braungart, E-Mail: [julia.braungart@bldam.brandenburg.de](mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de)**

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Joachim Wacker  
Referatsleiter Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Elbe-Elster/ Untere Denkmalschutzbehörde

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren  
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**Vorbemerkung**

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

**A. Allgemeine Angaben**

Stadt / **Gemeinde** / Amt      **Gröden**

---

Bebauungsplan      **Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ (Fassung Januar 2024)**

Flächennutzungsplan **2. Änderung für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans „Solarpark Gröden-Nord“**

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan: \_\_\_\_\_

sonstige Satzung \_\_\_\_\_

Fristablauf für die Stellungnahme am                      19.02.2024

---

**B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

**Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz**

---

Absender:                      Gewässerverband  
   Kleine Elster - Pulsnitz  
   Finsterwalder Straße 32 a  
   03249 Sonnewalde

Datum:                      17.01.2024  
Tel.:                              035323 / 637-0  
Fax:                              035323 / 637-25  
Bearbeiter:                  Frau Mittelstädt  
**Az.:                      V/5.2-22216(1.Erg.)**  
**(bitte immer angeben!)**

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

...

2. Rechtsgrundlage:

...

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

...

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

...

- Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

...

aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung der übergebenen Unterlagen zu dem o.g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab.

Die Fläche des **Bebauungsplanes „Solarpark Gröden-Nord“** grenzt im Norden an den **Lachnitzgraben**, im Westen an den **Grödener Buschgraben**, im Süden an den **Großthiemig-Grödener-Binnengraben** und im Osten an den **Trebengraben**. Dies sind Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.

Unsere Stellungnahme vom 03.08.2022 wurde ausreichend berücksichtigt.

Wir stimmen dem B-Plan und der 2. Änderung des FNP entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu.

Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

- Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB:

...

- Es liegen folgende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, vor und sind in der Anlage beigelegt.

...

17.01.2024

Datum

*L. A. Ki Hellsjacht*

\_\_\_\_\_  
Ludewig  
Verbandsgeschäftsführer

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Amt Schradenland  
Bauamt  
Großenhainer Straße 25  
04932 Gröden

Bearb.: Herr Meinert  
**Gesch.-Z.: GL5.15-46145-501 0599/2022  
(BP), 0559/91 (FNP)**

Tel.: 0335 / 60676 9935

Fax: 0335 / 60676 9940

werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de

Per E-Mail an: al.richter@amt-schradenland.de

Frankfurt (Oder), 31.01.2024

**Planung/Vorhaben:** **Bebauungsplan (BP) „Solarpark Gröden-Nord“  
Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gröden – 2. Änderung**  
Planentwürfe vom Januar 2023 (Kronos Solar GmbH, München)

**Gemeinde:** Gröden  
**Kreis:** Elbe-Elster  
**Region:** Lausitz-Spreewald

Anfrage vom:  
15.01.2024

Eingang am:  
15.01.2024

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. BP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:

- Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages  
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:**

- Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen**  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

**Erläuterungen**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielanfrage vom 02.09.2022.

**Dienstsitze**

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam  
GL 4 03046 Cottbus  
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
Gulbener Straße 24  
Müllroser Chaussee 54

**Telefon**

0331-866-8701  
0355-494924-51  
0335-60676-9932

**Fax**

0331-866-8703  
0355-494924-99  
0335-60676-9940

**ÖPNV**

Tram 92, 93, 96, Bus 606  
Bus 16  
Tram 3, 4, Bus 981

### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 (BGBl. I, Nr. 57 vom 25.08.2021)

### Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Meinert



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb  
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11

| 03050 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH  
Großer Brockhaus 1  
04103 Leipzig

bauleitplanung@kronos-solar.de

Dezernat Planung Süd  
Dienststätte Cottbus  
Von-Schön-Straße 11  
03050 Cottbus

Bearb.: Frau Mohaupt  
Gesch.-Z.: 421.12  
Hausruf: 03342/249-1722  
Fax: 0331/275 486 532  
Internet: [www.ls.brandenburg.de](http://www.ls.brandenburg.de)  
[adele.mohaupt@ls.brandenburg.de](mailto:adele.mohaupt@ls.brandenburg.de)

Autobahn A 15 AS Cottbus-West  
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 08.02.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Gröden Nord“  
2. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Gröden**

**Benachrichtigung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange  
und der Nachbargemeinden über die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB  
sowie nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Entwurf: Fassung Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. gen. B-Plan bzw. zur  
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gröden ergeht seitens des  
Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) folgende Stellungnahme:

Die Hinweise bzgl. der Verkehrserschließung sowie der anbaurechtlichen Belange  
aus der Stellungnahme des LS Bbg. vom 23.09.2022 wurden in den Entwurf der  
Begründung vom Januar 2024 aufgenommen und finden bei der weiteren Planung  
Berücksichtigung.

Das erforderliche Blendgutachten für eine Zustimmung in der  
Anbaubeschränkungszone von 40 m liegt dem Entwurf bei.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Daniela Hantschke  
Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I

**Umweltbezogene Stellungnahmen zur 2. Änderung des FNP i. R. d. Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB**

1. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (07.05.2024)
2. Landkreis Elbe-Elster (15.05.2024)
3. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (22.05.2024)



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26  
03046 Cottbus

Kronos Solar Projects GmbH  
Bauleitplanung  
Großer Brockhaus 1  
04103 Leipzig

Bearb.: Herr Tzschichholz  
Gesch.-Z.: 74.21.42-6-194  
Telefon: 0355 / 48 640 - 337  
Telefax: 0355 / 48 640 - 110  
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de  
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 7. Mai 2024

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“

Ihre Schreiben (E-Mails) vom 28. Juli 2022 und vom 2. Mai 2024 - Lenuzza  
Unsere Stellungnahme vom 19. August 2022 – 74.21.42-6-194

Anhörungsfrist: 16. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 19. August 2022 eine Stellungnahme abgegeben.

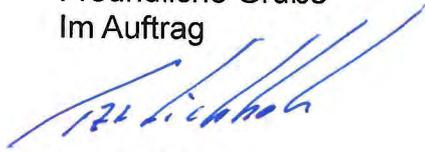
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der minimal geänderten Gebietskulisse, haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen–Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam  
Konto-Nr.: 7 110 401 747  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47  
BIC-Swift: WELADEDXXX

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Tschichholz', written in a cursive style.

Tzschichholz

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Kronos Solar Projekts GmbH  
Großer Brockhaus 1  
04103 Leipzig

per E-Mail: [bauleitplanung@kronos-solar.de](mailto:bauleitplanung@kronos-solar.de)**Bereich**

Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 01 196/ 112-2024  
Ihre Zeichen

**Straße, Haus-Nr., Ort**

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

**Ansprechpartner/in**

Steffen Voigt

**Telefon, Fax**

03535 46-2674 / 03535 46-9111

**E-Mail**

toeb@lkee.de

**Datum**

15. Mai 2024

**Benachrichtigung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden über die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ - FNP Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei E-Mail`s vom 2. Mai 2024 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 16. Mai 2024.

Sie erläutern:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröden hat in Ihrer Sitzung am 24.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Gröden-Nord“, Geltungsbereich: (nach dem Abschluss des Bodenordnungsverfahrens Schraden II (Verf.-Nr. 6001 R) Flurstück 35 (tlw.), 36 (tlw.), 37 (tlw.), 38, 40, 41, 42 (tlw.), 45 (tlw.), 46, 47, 57 (tlw.), 58 (tlw.), 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69 (tlw.), 70 (tlw.), 71 (tlw.), 72, 73, 74 (tlw.), 75 (tlw.), 76 (tlw.) und 77 (tlw.) auf der Flur 36 in der Gemarkung Gröden, beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gröden für den Geltungsbereich des BP „Solarpark Gröden-Nord“.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplans sowie für die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren wurde am 28.11.2023 gefasst und anschließend die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



Aus der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmungsgesprächen mit dem Landkreis Elbe-Elster haben sich für die Planung wesentliche Änderungen ergeben, die eine Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB begründen. Gegenüber den Unterlagen zum ersten Auslegungsverfahren haben sich nachstehende Änderungen ergeben:

- Ergänzungen im Hinweisteil der Planzeichnung (Hinweise Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung und Geologie-Datengesetz)
- Konkretisierung der textlichen Festsetzung zur Sichtschutzanlage hinsichtlich Höhe und Länge
- Streichung der Festsetzungen zur zeitlichen Befristung und Rückbau und stattdessen vertragliche Regelung
- Redaktionelle Anpassungen in Begründung, Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag
- Überarbeitung des artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts und Hinzunahme zusätzlicher externer Ausgleichsflächen sowie Darstellung dieser auf der Planurkunde· Anpassung der Baugrenze zur Einhaltung der Leitungsschutzvorgaben der Gasleitung

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 BauGB wird bestimmt, dass die Stellungnahmen nur zu den geänderten Planinhalten abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt wird.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4 - 5  
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle  
Wünsdorfer Platz 4 - 5  
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Gröden-Nord“ in der Gemeinde Gröden gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Empfehlungen, die Planzeichnungen (bspw. „Bestand, Flächennutzungsplan der Gemeinde Gröden i.d.F. vom ...“; „Planung, 2. Flächennutzungsplanänderung i.d.F. vom...“) klarstellend zu beschriften und die im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzten Konfliktminimierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (einschl. Ersatzflächen) konkret zu benennen, wird nochmals wiederholt. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist genehmigungspflichtig (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 03.05.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2024U00197, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614) erklärt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (AZ:63-30538-24-135, Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305) gibt folgende Stellungnahme ab:

Der FNP-Änderung kann seitens der uNB nicht zugestimmt werden, da es den Zielen des Landschaftsrahmenplanes widerspricht. Dieser hat die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünlandflächen zum Ziel, sowie den Erhalt eines geringen Fragmentierungs-, Zersiedelungs- und Zerschneidungsgrades. Des Weiteren wird die Bedeutung des Gebietes insbesondere für Vogelarten hervorgehoben. Zwar wird durch den Solarpark die Ackernutzung aufgegeben und die Entwicklung einer Grünlandfläche begünstigt, jedoch wird diese Grünlandfläche von PV-Modulen überstellt. Dadurch wird das Landschaftsbild im Hinblick auf bestehende Sichtachsen und die Charakteristik der Landschaft verändert, sowie anthropogen überprägt. Die Eignung des Plangebietes für bodenbrütende Vogelarten wird erheblich

reduziert und geht für Rast- und Zugvögel sogar vollständig verloren.

Hinzu kommt ein großräumiger Zerschneidungseffekt, da die Anlage vollständig umzäunt wird, der sich negativ auf den weitestgehend unzerschnittenen verkehrarmen Raum auswirkt, auch wenn die Anlage dabei keine Verkehrsinfrastruktur darstellt.

Der Reduzierung der Beeinträchtigung faunistischer Wanderbewegungen durch die Anlage eines Wildtierkorridors kann gefolgt werden. Der Konflikt mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes bleibt dennoch bestehen.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben

Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Änderung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:

Geplant ist, in der Gemeinde Gröden einen 93 Hektar umfassenden Solarpark auf Ackerland zu errichten. Wie durch Geologie geschaffen und daher in der Regel üblich, liegen heterogene Bodenverhältnisse vor. So ist auch die schwankende Bodenwertigkeit von 26 bis hin zu 41 Bodenpunkten zu begründen.

Dadurch ist aber nicht, so wie in der Begründung beschrieben, auf ein geringes Ertragspotential zu schließen.

Verglichen mit den üblichen Bonitäten in Brandenburg ist dieser Standort als einer mit höheren Erträgen einzustufen.

Daher ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen.

Auch wenn versucht wird, die Bodengüte als geringer und somit minderwertiger darzustellen, ist es dennoch zu hinterfragen, ob ein solches Projekt seine Berechtigung hat, denn den aktiv wirtschaftenden Betrieben wird Fläche entzogen, die aufgrund ihrer Arbeitsweise eine notwendige Existenzgrundlage darstellt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.

Dazu zählen insbesondere Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen.

Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.

- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschriebenen DIN SPEC 91434 richten.

Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Photovoltaikanlagen als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen verwiesen und folgendes ausgeführt:

„Als Agro- Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungssträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs-konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.“

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) sieht ihre Belange berücksichtigt.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Oelschläger  
Sachgebietsleiter



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Kronos Solar Projects GmbH  
Großer Brockhaus 1  
04103 Leipzig

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

Bearb.: Frau Petra Arndt  
Gesch.Z.: 101-B2\_LU-  
2201/11760+33#8229/2024

Verf.-Nr.:

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die  
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3544 40-3138

Fax: +49 331 27548-4004

Internet: [www.LELF.brandenburg.de](http://www.LELF.brandenburg.de)

[Petra.Arndt@LELF.Brandenburg.de](mailto:Petra.Arndt@LELF.Brandenburg.de)

Luckau, 22.05.2024

## **Benachrichtigung der Behörden über die erneute, eingeschränkte und verkürzte öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan „Solarpark Gröden-Nord“ und zur 2. Änderung FNP**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02. Mai 2024 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht.

Es ergeht keine gesonderte Stellungnahme, vielmehr wird auf die Stellungnahme vom 07.02.2024 (hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Der darin enthaltene wichtige Hinweis zum Schutz landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche soll hiermit nochmals Beachtung finden. Es werden Ackerflächen mit mehr als 30 Bodenpunkten bebaut. Daher sollten insbesondere Ausgleichs- und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

In dem Zusammenhang wird auf § 34 FlurbG (zeitweilige Einschränkungen des Eigentums) verwiesen, weshalb vorab bei bestimmten Baumaßnahmen/ Nutzungsartenänderungen generell die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist. Daher ist bei der Durchführung von Planungen für Baumaßnahmen die fortlaufende Beteiligung meiner Behörde bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

**Seite 2**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Reppmann

Anlage: Stellungnahme vom 07.02.2024

Dieses Dokument wurde am 22.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.